

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0114-GS/VB/2019

Wien, 13. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3730/J vom 13. Juni 2019 der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6. und 11.:

Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sind sämtliche Auskunftsbegehren, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. Allein auf elektronischem Weg erreichten das Bundesministerium für Finanzen im Jahr 2018 rund 427.407 Anfragen, im Jahr 2019 waren es bislang bis zum Einlangen der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage 263.548. Die allermeisten dieser Auskunftsbegehren werden unverzüglich und unbürokratisch erledigt.

Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Im Sinne einer nicht nur serviceorientierten, sondern auch sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung werden daher im Bundesministerium für Finanzen darüber keine Statistiken geführt.

Zu 7. bis 9.:

Im Bundesministerium für Finanzen sind für das Jahr 2018 drei Fälle evident, zu welchen ein Bescheid über die Nicht-Erteilung von Auskünften auf Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz, selbstverständlich fristgerecht, erlassen werden mussten. 2019 war dies bis zum Einlangen der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage nicht der Fall.

Gegen zwei dieser Bescheide wurde das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde erhoben, in beiden Fällen hat das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden, dass die Beschwerde abgewiesen und der Bescheid des Bundesministers für Finanzen bestätigt wird.

Zu 10.:

Es gibt keine gesonderten Aufstellungen über den Aufwand, welcher durch die erhobenen Bescheidbeschwerden, welche in zwei Fällen bereits vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen wurden, verursacht wurde.

Zu 12. und 13.:

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Auskunft nicht erteilt, wenn dies bedingen würde, dass die Verwaltung zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten wäre. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141). Die solchermaßen durch die Judikatur entwickelten Kriterien werden im Bundesministerium für Finanzen als Maßstab herangezogen.

Darüber hinaus gelten auch in Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Die sich aus dem Auskunftspflichtgesetz ergebenden Verpflichtungen sind dort eindeutig geregelt. Allgemeine Angelegenheiten betreffend das Auskunftspflichtgesetz behandelt auch ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst. Dazu wurde bereits in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 5030/J vom 8. April 2010 und Nr. 10322/J vom 21. September 2016 auf die Beantwortung der an den damaligen Herrn Bundeskanzler ergangenen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J vom 8. April 2010 durch diesen verwiesen.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

